VERORDNUNGSBLATT DER

MARKTGEMEINDE RANKWEIL

Jahrgang 2024 **Ausgegeben am 06.12.2024**

[Kundmachungsnummer]: Verordnung Fußgängerzone Vorplatz Häusle Villa

VERORDNUNG ÜBER VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN AUF DEM VORPLATZ HÄUSLE VILLA (FUSSGÄNGERZONE)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindevorstands vom 21.10.2024 nach § 94d Ziff. 8 StVO 1960 iVm § 76a StVO 1960 wird verordnet (Verordnung vom 22.10.2024, AZ 2400835):

§ 1

Auf dem Vorplatz der Häusle Villa und der St. Peters Kirche sowie auf dem Pausenhof der VS Markt wird das öffentliche Straßennetz innerhalb des planlich dargestellten Gebietes "Fußgängerzone Häusle Villa" laut beiliegendem Lageplan zur Fußgängerzone gemäß § 76a StVO 1960 bestimmt.

§ 2

Neben den im § 76a Abs. 5 StVO 1960 genannten Fahrzeugen darf die Fußgängerzone

- von Fahrrädern und
- von Berechtigten gemäß § 3 mit Berechtigungsschein

befahren werden.

§ 3

Berechtigte gemäß § 2 Punkt 2 sind:

- Fahrten im Rahmen der Instandhaltung, Wartung, Überwachung und Pflege von Immobilien, Liegenschaften oder anderer Einrichtungen mit Berechtigungsschein,
- Fahrten von Bediensteten der Pfarre Rankweil für das Zu- und Abfahren zur Liegenschaft St. Peters Kirche (GST-NR 531 und .267) mit Berechtigungsschein,
- Fahrten von gehbehinderten Kirchenbesuchern mit Berechtigungsschein,
- Fahrten im Rahmen von kirchlichen Feierlichkeiten (Bestattungsdienst, Zustellung, Agape…) mit Berechtigungsschein,
- Lenker, die das Befahren der Fußgängerzone im Einzelfall mit besonderen, über die oben angeführten Punkte hinausgehenden Umständen bzw. Verhältnissen begründen mit Berechtigungsschein.

§ 4

Die Berechtigungsscheine sind beim Befahren der Fußgängerzone mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen auszuhändigen. Beim Abstellen des Fahrzeuges ist die Bewilligung hinter der

Windschutzscheibe, ist eine solche nicht vorhanden, an einem anderen geeigneten Ort, deutlich sichtbar anzubringen.

Die Berechtigungsscheine nach dem Muster der Beilage 1 sind von der Gemeindepolizei auszufolgen, zu befristen und erforderlichenfalls auch einzuziehen.

§ 5

Die Beilage zur Verordnung AZ: 2400835, in welcher die Fußgängerzone planlich dargestellt ist, sowie auch die Beschilderung für die Fußgängerzone, bilden integrierende Bestandteile dieser Verordnung.

§ 6

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 9a und 9b StVO 1960 („Fußgängerzone“, „Ende einer Fußgängerzone“) und den entsprechenden Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960.

§ 7

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

§ 8

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zu Aktenzahl 1700626 (Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge auf dem St. Peter-Gässele) außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Mag. Katharina Wöß-Krall

MARKTGEMEINDE RANKWEIL @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ prüfen. Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an die Marktgemeinde Rankweil Tel.: +43 5522 405 0 E-mail: marktgemeinde@rankweil.at